

Besondere Bestimmungen zum Mietvertrag für Abstellplätze

der Wohnbaugenossenschaft Gallus Rapperswil-Jona



1. Mietsache

Die Vermieterin übergibt den Abstellplatz in der Tiefgarage zum vereinbarten Zeitpunkt in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand. Soweit der Mieter/die Mieterin nicht innert zehn Tagen nach Übergabe allfällige Mängel schriftlich rügt, wird davon ausgegangen, dass die Mietsache in vertragsgemäsem Zustand übergeben worden ist.

2. Gebrauch

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, Liegenschaft und Mietobjekt sorgfältig zu behandeln und in gutem Zustand zu erhalten. Er/sie haftet für allfällige Schäden und hat solche Schäden unverzüglich der Vermieterin zu melden.

Der Mieter/die Mieterin darf das Mietobjekt nur als Abstellplatz für das Fahrzeug benutzen. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie keinen Lärm und keine Verunreinigungen verursachen.

3. Reinigung

Der Abstellplatz ist durch den Mieter/die Mieterin zu reinigen und sauber zu halten.

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, sein Auto in der Tiefgarage zu parkieren. Das Reinigen und die Sauerhaltung ist Sache des betreffenden Mieters/Mieterin.

4. Mietzins

Mehrere Mieter/innen haften für die Forderung aus dem Mietvertrag solidarisch.

5. Schlüssel für den Wandhängekasten

Die Schlüssel für den Wandhängekasten werden dem Mieter/der Mieterin gemäss Schlüsselverzeichnis überlassen. Neue Schlüssel dürfen nur mit der Erlaubnis der Vermieterin angefertigt werden und sind bei Auszug ohne Entschädigung der Vermieterin zu überlassen.

6. Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen sind untersagt, insbesondere das Anbringen von Steckdosen, Schriften und Schilder, sowie das Bohren in Wände und Decken für Vorrichtungen.

7. Kündigung

Der Mieter/die Mieterin kann den Mietvertrag mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist und -termine kündigen. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Vermieterin eintreffen.

Die Vermieterin muss den Mietvertrag mit dem amtlich genehmigten Formular kündigen, wenn das Mietobjekt im Zusammenhang mit einem zwischen den Parteien abgeschlossenem Mietvertrag für Wohnung besteht. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mietern/Mieterinnen ist die Kündigung mit getrennter Post beiden Ehe- bzw. eingetragenen Partnern zuzustellen. Ohne Zusammenhang mit einem zwischen den Parteien abgeschlossenem Mietvertrag über Wohnräume genügt die Kündigung mit eingeschriebenem Brief. Kündigungsfristen und -termine richten sich nach den vertraglich bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

Der Mieter/die Mieterin hat das Mietobjekt gründlich gereinigt und mit allen Schlüsseln und/oder Toröffnern am Tag nach Beendigung der Miete spätestens um 12 Uhr zurückzugeben.

Fällt dieser Termin auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Ruhe- oder Feiertag, hat die Rückgabe am nächsten Werktag bis 12 Uhr zu erfolgen.

8. Adressänderungen

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, die Vermieterin über Änderungen der Zustelladresse umgehend zu informieren. Mitteilungen der Vermieterin, die das Mietverhältnis betreffen, gelten an der zuletzt gemeldeten Adresse als ordnungsgemäss zugestellt.

9. Besondere Abmachungen

Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und dieser Besonderen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Von diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelte Fragen unterstehen den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ist die örtliche Schlichtungsbehörde am Ort des Mietobjektes.

Gültigkeit per 01. August 2020